Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) (Stand: 9. März 2021) und die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (Stand: 9. März 2021) sind wie folgt zu ahnden:

Cor	rona-LVC	)		Advance des DuGraldha	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 1 Abs. 1 S. 2 § 1 Abs. 1 a i.V.m. § 12 Abs.6			Verbotene Zusammenkunft in der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen	Betreffende Person	50 – 150
§ 1 Abs. 1 S. 7			Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit	Betreffende Person	50 - 100
§ 1 Abs. 2 S. 3			Nichttragen einer Mund-Nase-Bedeckung	Betreffende Person	50 - 150
§ 2 Abs. 1 S. 1			Öffnung oder Betrieb einer Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht unter § 2 Absatz 2 Satz 2 fällt	Betreiber/in der Verkaufsstelle	1000 - 25000
§ 2 Abs. 1 S. 5			Unzulässiges Erweitern des bestehenden Angebotssortiments	Betreiber/in der Verkaufsstelle	1000 - 10000
§ 2 Abs. 1 S. 6	1	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belas- tung	Betreiber/in der Verkaufsstelle	500
§ 2 Abs. 1 S. 6	1	-	Nichteinhalten der Auflagen für Verkaufsstellen des Einzelhandels (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in der Verkaufsstelle bzw. des Einkaufscenters	500 - 1000
§ 2 Abs. 1 S. 6	1	1. 5	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kun- din/Kunde	50 - 150

Corona-LVO		)		Advanced don Du Ocal dlan	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 1 a i.V.m. § 12 Abs.6			Unzulässiger Verkauf nach Terminvereinbarung	Betreiber/in der Verkaufsstelle	1000 - 25000
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	1 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belas- tung	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerkbetriebes	500
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	-	Nichteinhalten der Auflagen für Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerkbetriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 2 S. 1	2	6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kun- din/Kunde	50 - 150
§ 2 Abs. 2 S. 3			Warenverkauf über das bestehende Angebotssorti- ment hinaus	Betreiber/in des Dienstleis- tungs-, Handwerksbetriebes	500 - 1000
§ 2 Abs. 3	3	1 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belas- tung	Betreiber/in des Betriebes	500
§ 2 Abs. 3	3	3 5 6 7 8	Nichteinhalten der Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereichs und für Friseure (ab dem 1.3.2021)	Betreiber/in des Betriebes	500 - 1000

Corona-LVO		)		Advanced doe B. Octobile	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 3	3	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte bzw. Kundin/Kunde	50 - 150
§ 2 Abs. 3	3	10	Nichtanpassung der Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgeber/in	500
§ 2 Abs. 4	4	1 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Praxisinhaber/in	500
§ 2 Abs. 4	4	3	Nichteinhalten des Mindestabstandes außerhalb der direkten medizinischen Behandlung	Praxisinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 4	4	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Patient/in	50 - 150
§ 2 Abs. 5			Betrieb oder Öffnung eines Kinos	Kinobetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 6			Betrieb oder Öffnung eines Autokinos	Autokinobetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 7 S. 1			Betrieb oder Öffnung einer in § 2 Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	I	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zepts oder eines Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Theaters oder des Orchesters	500
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	II III. 1, 2, 3 IV	Nichteinhalten der Auflagen für Proben in Theatern und Orchestern (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Theaters oder des Orchesters	500 – 1000
§ 2 Abs. 7 S. 2	7	III. 4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte mit Besucherkon- takt	50 - 150

Co	Corona-LVO			Advancet don Dividendalis	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 8	8	1.3 1.4	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zepts oder eines Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 8	8		Nichteinhalten der Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inklu- sive Außenanlagen) (außer vorheriger Tarifstelle)	Besucher/in und Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 150
§ 2 Abs. 8	8	I.7 IV.2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 8 a i.V.m. § 12 Abs. 6			Betrieb oder Öffnung von kulturellen Ausstellungen, Museen oder Gedenkstätten oder ähnlicher Einrich- tung	Betreiber/in	10000 - 25000
§ 2 Abs. 9	9	I. 2 I. 3	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 9	9	-	Nichteinhalten der Auflagen für Bibliotheken und Archive (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 9	9	I. 7 IV.2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Mitarbeiter/in bzw. Besu- cher/in und Beschäftigte mit Besucherkontakt	50 - 150

Cor	rona-LVC	)		Advantados B. Osaldha	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 9 a S. 1 i.V. \$ 12 Abs. 6			Betrieb oder Öffnung einer Bibliothek oder eines Ar- chivs für den Publikumsverkehr mit Ausnahme der Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebes	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 10			Ausübung der Tätigkeit von Chören und Musikensembles	Ensembleleiter/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 10	10	l. 1 l. 2	Nichterstellen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Ensembleleiter/in	500
§ 2 Abs. 10	10	-	Nichteinhalten der Auflagen für Chöre und Musikensembles (außer vorherige Tarifstelle)	Ensembleleiter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 11			Betrieb oder Öffnung eines Freizeitparks	Betreiber/in des Freizeitparks	1000 - 25000
§ 2 Abs. 12			Betrieb oder Öffnung eines Zirkusses	Zirkusbetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 13 S.1			Betrieb oder Öffnung eines Zoos, Tier- oder Vogel- parks oder botanischen Gartens	Betreiber/in	10000 - 25000
§ 2 Abs. 13 S.3	13	1	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 13	13	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zoos, Tier- und Vo- gelparks und botanischen Gärten im Außenbereich (außer vorherige Tarifstelle)	Betreibe/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 14			Betrieb oder Öffnung eines Spezialmarktes, eines ähnlichen Marktes oder eines Jahrmarktes	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 15 Satz 1			Angebot von tourismusaffinen Dienstleistungen	Anbieter/in	100 - 25000

Corona-LVO		)		Advancet des Duffereldhe	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 16			Betrieb oder Öffnung einer Einrichtung, in der Indoor-Freizeitaktivitäten stattfinden	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 17	17	II	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes	Spielplatzbetreiber/in	500
§ 2 Abs. 17	17	I	Nichteinhalten der Auflagen für öffentlich zugängliche Spielplätze, andere Spielplätze im Freien sowie Indoor-Spielplätze (außer vorherige Tarifstelle)	Spielplatzbetreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 17 S.			Betrieb oder Öffnung eines Indoor-Spielplatzes	Spielplatzbetreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 18			Betrieb oder Öffnung einer in freien angelegten öf- fentlichen Badeanstalt im Sinne von Freibädern o- der eines Schwimm- und Badeteiches mit Wasser- aufbereitung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 19	19	-	Nichteinhalten der Auflagen für Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 20			Betrieb oder Öffnung eines Schwimm- oder Spaßbades	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 21 S. 1 § 2 Abs. 21 a i.V.m. § 12 Abs. 6			Sportbetrieb außer Individualsport	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 21 S. 4	21	1	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes	Betreiber/in	500

Corona-LVO		)		Advancet des Du Contables	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 21 S. 4	21	-	Nichteinhalten der Auflagen für den Individualsport und Sport in Gruppen (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 21 S.4	21	5 b	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Aus Anlass der Sportausübung tätige Personen	50 - 150
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2	Nichterstellen eines differenzierten, Standort bezo- genen Schutzkonzeptes (insbesondere Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verringe- rung der Aerosole-Belastung)Hygiene- und Sicher- heitskonzeptes	Ausrichter/in	1000
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2	Nichteinhalten der Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athle- ten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunter- halt bestreiten (außer vorherige Tarifstelle)	Ausrichter/in	500 - 1000

Corona-LVO		)		Advancet des Duffeeldhe	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 22 S. 2	22 21	Anlage 22 1. i.V.m. An- lage 21	Nichteinhalten der Auflagen für das Training und die Durchführung des Sportbetriebes für Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader, dem Status Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten	Athlet/in	150 - 500
§ 2 Abs. 22 S. 2	22	2 c) bb)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Aus Anlass der Sportausübung tätige Personen	50 - 150
§ 2 Abs. 23			Betrieb oder Öffnung eines Fitnessstudios oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 24			Betrieb oder Öffnung einer Tanzschule oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 25	25	1, 2	Nichteinhalten der Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für Fahrschulen und die Technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens sowie für Flugschulen	Betreiber/in	500 – 1000
§ 2 Abs. 25	25	l. 1	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 25	25	I. 2 I. 3 II	Nichteinhalten der Auflagen für Fahrschulen, Flug- schulen und für die technische Prüfstelle im Bereich des Fahrerlaubniswesens (sofern nicht vorherige Ta- rifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000

Coi	rona-LVC			Advance des D. Castelles	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 25 a			Betrieb oder Öffnung einer Jagdschule oder ähnli- cher Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 26			Betrieb oder Öffnung einer Spielhalle, Spielbank, Wettvermittlungsstelle oder ähnlicher Einrichtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 27			Betrieb oder Öffnung eines soziokulturellen Zentrums oder eines Jugendclubs	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 28 S. 1			Unzulässiger Betrieb oder Öffnung einer Musik- oder Jugendkunstschule	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 28 S. 2	28	1 2	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Ver- ringerung der Aerosole- Belastung	Betreiber/in	500
§ 2 Abs. 28 S. 2	28	I II III (außer III. 2) IV V (außer V. 5)	Nichteinhalten von Auflagen für Musik- und Jugend- kunstschulen für die Vorbereitungsphase für den Musikwettbewerb "Jugend musiziert" (außer vorhe- rige Tarifstelle)	Betreiber/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 28 S. 2	28	III. 2 V. 5	Nichttragen einer medizinischen Maske	Mitarbeiter/in bzw. musizie- rende Person	50 - 150

Cor	rona-LVC	)		Advanced day B. Oveldlag	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 2 Abs. 29 S.1 § 2 Abs. 29 a i.V.m. § 12 Abs.6			Durchführung einer Messe nach § 64 Gewerbeord- nung oder einer Ausstellung nach § 65 Gewerbeord- nung oder einer Veranstaltung, die der beruflichen Orientierung dient	Veranstalter/in	1000 - 25000
§ 2 Abs. 29 S.3	29	I.1 I.2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Durchführungskonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Messe- und Ausstellungsräumen	Veranstalter/in	500
§ 2 Abs. 29 S.3	29	-	Nichteinhalten der Auflagen für Messen und Ausstellungen, die der beruflichen Orientierung dienen (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 2 Abs. 29 S.3	29	1.8 1.9	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt bzw. Besu- cherinnen oder Besucher	50 - 150
§ 2 Abs. 30			Betrieb oder Öffnung des Prostitutionsgewerbes	Gewerbeinhaber/in	1000 - 25000
§ 3 Abs. 1			Betrieb oder Öffnung einer Gaststätte, Bar, eines Clubs, einer Diskothek, Kneipe oder ähnlichen Ein- richtung	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 3 Absatz 2 S.2	31	-	Nichteinhalten der Auflagen für den gastronomischen Außerhausverkauf	Betreiber/in	500 - 1000

Cor	rona-LVC	)		Advancet des Bullendalles	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 3 Abs. 3 Satz 2			Betrieb oder Öffnung eines nicht öffentlichen Perso- nalrestaurants, einer Betriebskantine oder ähnli- chen Einrichtung außerhalb von sozialen, medizini- schen oder schulischen Einrichtungen, soweit ihr Betrieb für die Aufrechterhaltung der Arbeitsab- läufe nicht zwingend erforderlich ist	Betreiber/in	1000 - 25000
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines Hygienekonzeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in	500
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	1. 3	Nichtgewährleistung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen	Restaurant- oder Kantinenbe- treiber/in	500 – 1000
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	I. 4 I. 5	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atem-schutzmaske	Mitarbeiter/in oder Gast	50 - 150
§ 3 Abs. 3 Satz 3	31a	II	Nichteinhalten der Auflagen für die zulässige Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken eines nicht öffentlichen Personalrestaurants, einer Betriebskantine oder einer ähnlichen Einrichtung	Betreiber/in	500 - 1000
§ 3 Abs. 3 S. 3	31 a	II. 2	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atem-schutzmaske	Mitarbeiter/in	50 - 150
§ 4 Satz 1			Beherbergung zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebs	1000 - 25000
§ 4 Satz 2	34	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Ver- ringerung der Aerosole-Belastung	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebes	500

Со	rona-LVC	)		Advancet des Duffers labo	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	schoids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 4 Satz 2	34		Nichteinhalten der Auflagen für Beherbergungsstätten (außer vorherige Tarifstelle)	Betreiber/in des Beherber- gungsbetriebs	500 – 1000
§ 4 Satz 2	34	I. 9 II. 6 II. 7 II. 13 a)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atem-schutzmaske	Mitarbeiter/in bzw. Gast	50 - 150
§ 5 Abs. 1 S.1			Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Meck- lenburg-Vorpommern	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 5 Abs. 12			Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 6 Abs. 1 Satz 1			Betreten oder Besuch von Krankenhaus oder weiterer stationärer Einrichtung nach dem SGB V	Besucher, Besucherin	150 - 1000
§ 6 Abs. 3	35	-	Nichteinhalten der Auflagen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V	Betreiber/in der Einrichtung	500 - 1000
§ 7	36	I. 1 II. 1 II. 2	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Sitzungsleiter/in bzw. Wahlleiter/in	500
§ 7	36	-	Nichteinhalten der Auflagen für Sitzungen kommu- naler Gremien und Kommunalwahlen (außer vorhe- rige Tarifstelle)	Sitzungsleiter/in bzw. Wahlleiter/in	500 – 1000
§ 7	36	I. 2. Satz 2 II. 3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Anwesende Person	50 - 150

Corona-LVO		)			Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 8 Abs. 1			Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen	Jede/r Beteiligte	150 - 500
§ 8 Abs. 2 S. 5			Durchführung von arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Präsenz	Maßnahmeträger/in, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstiger Dienstleister/in	1000 - 5000
§ 8 Abs. 2 Satz 9	37	I. 1 I. 2	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes oder eines ergänzenden Konzeptes zur Ver- ringerung der Aerosole-Belastung	Leiter/in der Veranstaltung bzw. Betreiber/in der Bildungs- einrichtung	500
§ 8 Abs. 2 Satz 9	37	-	Nichteinhalten der Auflagen für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie außerhalb von Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen und für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Veranstaltung bzw.Betreiber/in der Einrich- tung	500 - 1000
§ 8 Abs. 2 S. 9	37	I. 4 III. 6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Beschäftigte und Teilnehmende	50 - 150
§ 8 Abs. 2 S. 10			Durchführung von Präsenzveranstaltungen der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich	Träger/in der Einrichtung	1000 - 5000

Corona-LVO		)		Advanced des B. Os al III	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 3 a S. 1	38	1	Nichterstellen eines Hygiene- und Sicherheitskon- zeptes	Versammlungsleiter/in	500
§ 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 a S.1	38	2	Nichteinhalten der Auflagen für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz (außer vorherige Tarifstelle)	Versammlungsleiter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 3 S. 1, Abs. 3 a S. 1	38	3	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Versammlungsteilnehmer/in	50 - 150
§ 8 Abs. 4 S. 2	39	I. 1 I. 2 II.	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belas- tung	Leiter/in der Zusammenkunft	500
§ 8 Abs. 4 S. 2	39	-	Nichteinhalten der Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel (außer vorherige Tarifstelle)	Leiter/in der Zusammenkunft	500 - 1000
§ 8 Abs. 4 S. 2	39	I 5 III 3 d) III 3 e)	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Besucher/in	50 - 150
§ 8 Abs. 5 S. 3	40	2 3	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole-Belas- tung	Veranstalter/in	500

Corona-LVO				Advanced des B. Octobiles	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 8 Abs. 5 S. 3	40	1 4 5 7 8 9 10	Nichteinhalten der Auflagen für gesetzlich oder satzungsgemäß erforderliche Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Parteien (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 5 S. 3	40	6	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Teilnehmende/r	50 - 150
§ 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3	41	-	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske o- der Atemschutzmaske	Betroffene/r	50 - 150
§ 8 Abs. 8 S. 1			Durchführung einer privaten Zusammenkunft mit einem Teilnehmerkreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mehr als einem weiteren Hausstand oder einem Teilnehmerkreis von mehr als fünf Perso- nen	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 8 Abs. 8 S.4 i.V.m. § 12 Abs. 6			Durchführung einer privaten Zusammenkunft mit einem Teilnehmerkreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mehr als einer weiteren nicht im ei- genen Hausstand lebenden Person	Veranstalter/in	1000 - 5000
§ 8 Abs. 8 S. 5	42	-	Nichteinhalten der Auflagen für private Zusammen- künfte	Veranstalter/in	150

Corona-LVO				Advancet des DuGraldha	Regelsatz oder
§ Absatz Satz	Anlage	Nummer(n) der Anlage	Verstoß	Adressat des Bußgeldbe- scheids	Rahmenge- bühr in Euro
§ 8 Abs. 9 S. 1			Durchführung einer Trauung oder Beisetzung mit einem Teilnehmerkreis von mehr als 10 bzw. 20 Personen	Veranstalter/in	500 - 1000
§ 8 Abs. 9 S. 3	43	2 3	Nichterstellen eines einrichtungsbezogenen Hygi- ene- und Sicherheitskonzeptes oder eines ergänzen- den Konzeptes zur Verringerung der Aerosole- Belastung	Veranstalter/in	500
§ 8 Abs. 9 S. 3	43	1	Nichteinhalten Auflagen für Trauungen und Beisetzungen (außer vorherige Tarifstelle)	Veranstalter/in	150
§ 8 Abs. 9 S. 3	43	4	Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske	Anwesende/r	50 - 150

2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung § Absatz Satz	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz oder Rahmenge- bühr in Euro
§ 1 Abs. 1 S. 1	Nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Absonderung	Reisender/Reisende	500 – 2000
§ 1 Abs. 1 S. 3	Empfang von Besuch von Personen, die nicht demselben Hausstand angehören	Reisender/Reisende	500 – 1000
§ 1 Abs. 1 S. 4	Unzulässiges Betreten von Schulen, Kindertagesein- richtungen und Kindertagespflegestellen	Reisender/Reisende	500 – 2000
§ 1 Abs. 1 S. 5	Keine oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Erklärung an Schulen, Kin- dertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen	Erziehungsberech- tigte/ volljährige Schüler	150 - 1000
§ 1 Abs. 1 b	Nichtabsondern für einen Zeitraum von vierzehn tagen	Reisender/Reisende	500 - 2000
§ 1 Abs. 2	Keine oder nicht rechtzeitige Kontaktaufnahme der für den Reisende/die Reisende zuständige Behörde	Reisender/Reisende	500 - 2000
§ 1 Abs. 4	Nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Absonderung	Reisender/Reisende	500 – 2000
§ 2 Abs. 2 Nr. 5	Nicht richtiges Ausstellen einer Bescheinigung	Arbeitgeber/in	100 - 500
§ 2 Abs. 9 S.4	Nichtaufbewahren des Testergebnisses für mindestens zehn Tage nach Einreise	Reisender/Reisende	150 - 1000

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 2, 3 und 4 CoronaLVO M-V kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.